

Fachbereich/Fachdienst SPD-Fraktion	Datum 17.10.2018	Vorlagen-Nr. <b>XVIII/0457</b> <b>B01 / S01</b>
--	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Finanzen, Energie, Wirtschaft, Gleichstellung und Rechnungsprüfung (Finanzausschuss)	12.04.2018	vertagt				
Ausschuss für Finanzen, Energie, Wirtschaft, Gleichstellung und Rechnungsprüfung (Finanzausschuss)	13.06.2018	vertagt				
Ausschuss für Finanzen, Energie, Wirtschaft, Gleichstellung und Rechnungsprüfung (Finanzausschuss)	21.08.2018	vertagt				
BauA	19.04.2018	abgesetzt				
Verwaltungsausschuss	24.04.2018	abgesetzt				
Verwaltungsausschuss	19.06.2018	abgesetzt				
Verwaltungsausschuss	28.08.2018	vertagt				
Verwaltungsausschuss	30.10.2018					
Rat der Stadt Barsinghausen	26.04.2018	abgesetzt				
Rat der Stadt Barsinghausen	30.08.2018	vertagt				
Rat der Stadt Barsinghausen	01.11.2018					

### **Aufhebung der Straßenreinigungsgebührensatzung und Änderung der Straßenreinigungssatzung Antrag der SPD-Fraktion**

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Stadt Barsinghausen beschließt:

1. Die Straßenreinigungsgebührensatzung ab 2018 wird aufgehoben.
2. Die Straßenreinigungssatzung wird dahingehend geändert, dass der Winterdienst auf den Fahrbahnen und Gossen mit Einlaufschächten grundsätzlich von der Stadt durchgeführt wird. Die Ausnahmeliste (Anlage B zur Straßenreinigungssatzung) entfällt.
3. Im Zusammenhang mit der Straßenreinigung und dem Winterdienst werden die Grundsteuern nicht erhöht.

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt					
Nummer		Bezeichnung			
P1. 545001		Straßenreinigung			
Ergebnishaushalt					
HH-Jahr	Haushaltsposition	HH-Ansatz	Noch verfügbare Mittel	Ertrag / Aufwand	Jährl. Folgekosten
2018	Aufwand	366.900 €	€	€	€
Erläuterung: siehe Stellungnahme der Verwaltung					

Beteiligungen:

Sachdarstellung:

#### Begründung SPD-Fraktion:

Zu 1.

Die im Dezember 2017 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatz ab 2018 wird aufgehoben. Bis zum Entscheidungszeitpunkt war aufgrund der kurzfristig erfolgten Vorlage der umfangreichen Unterlagen eine Durchsicht und intensive Diskussion der Satzung und Berechnungsgrundlagen nicht möglich. Eine Beratung in den Ausschüssen erfolgte nicht. Zwischenzeitlich haben die SPD Fraktion und einzelne Ratsmitglieder der Verwaltung umfangreiche Fragenkataloge vorgelegt, die beantwortet wurden. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse sind wir zu der Auffassung gelangt, dass die Satzung insgesamt aufgehoben und in Zukunft keine Gebühren mehr für den Winterdienst und die Straßenreinigung erhoben werden sollten.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat bereits zweimal die Straßenreinigungsgebührensatz der Stadt Barsinghausen verworfen. Der mit der neuen Satzung vollzogene Systemwechsel vom Frontmeter- zum Quadratwurzelmaßstab führt zu einer Neuverteilung der Gebührenbelastungen, die weitere Prozesse wahrscheinlich macht. Vor diesem Hintergrund haben wir Bedenken, ob die vom Bürgermeister im Dezember vorgelegte Satzung dieses Mal einer rechtlichen Überprüfung standhalten wird. Weitere Prozess- und Anwaltskosten sind bei ungewissem Ausgang zu erwarten.

Bereits in der Sitzung im Dezember 2017 hat sich die CDU-Fraktion dafür ausgesprochen, Eigentümern größerer Ländereien nicht in voller Höhe zu den Straßenreinigungsgebühren heranzuziehen. Durch eine sogenannte Billigkeitsregelung sollten einseitig die Eigentümer von Grundstücken mit über 10.000 qm zulasten des Steuerzahlers begünstigt werden. Diese Regelung sollte nicht in die Straßenreinigungsgebührensatzung aufgenommen werden, weil sie möglicherweise zu einer Nichtigkeit der Satzung führen könnte. Es sollte daher von der Verwaltung eine eigenständige Billigkeitsrichtlinie mit externer juristischer Unterstützung erarbeitet werden. Die einseitige Bevorzugung und Entlastung einer Bevölkerungsgruppe, die über ein großes Grundstücksvermögen verfügt, wird von uns nicht akzeptiert und widerspricht nach unserer Auffassung dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

Durch die Straßenreinigungsgebührensatzung im sog. Sommerdienst werden im Wesentlichen die Anwohner solcher Straßen belastet, die ohnehin durch ein hohes Verkehrsaufkommen der Straßen

mit Lärm und Abgasen beeinträchtigt sind. Die Straßen sind in der Anlage A (Straßenreinigung) zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt. Es handelt sich um die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Regionsstraßen sowie um städtische Straßen mit einem hohen Verkehrsaufkommen bzw. die Fußgängerzone. Auf diesen Straßen ist den Eigentümer/Anwohnern eine Übertragung der Straßenreinigungspflicht wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zumutbar. Durch die besonders intensive Benutzung dieser Straßen sind die Eigentümer/Anwohner bereits deutlich höheren Beeinträchtigungen und einer stärkeren Verunreinigung der Straßen durch den Allgemeinverkehr ausgesetzt als Anwohner von Straßen, die nicht dem Sommerdienst unterfallen. Aus Sicht der SPD-Fraktion sollten die Eigentümer, die an diesen Straßen wohnen, und die Anwohner, die als Mieter im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen herangezogen werden können, nicht mehr finanziell belastet werden, da sie in der Regel für die Verunreinigung nicht verantwortlich und die Straßen auch nicht selbst reinigen können.

Die Verwaltung will den Bürgern deutlich tiefer in die Tasche greifen als zuvor. Die gebührenfähigen Gesamtkosten sind im Vergleich zu den Vorjahren von der Verwaltung deutlich angehoben worden. Bei den umlagefähigen Kosten ist eine exorbitante Steigerung von 2011 bis 2018 für die Straßenreinigung um 252,9% und für den Winterdienst um 317,0% zu verzeichnen. Auch im kurzfristigen Vergleich sind die Aufwendungen, mit denen die Verwaltung die Bürgerinnen und Bürger der Stadt beim Winterdienst belasten will, deutlich erhöht worden. Während die Personalkosten im Jahr 2016 für den Winterdienst mit nur 53.000 € veranschlagt wurden, sind für 2018 151.000 € eingestellt worden. Die Sachkosten steigen im gleiche Zeitraum von 83.000 € auf 238.000 €. Die Gebührenansätze für den Sommerdienst in den Gebührenklassen I und II steigen um über 60 %. Darüber hinaus sind sogenannte Gemeinkosten zusätzlich in die Kalkulation aufgenommen worden, obwohl die Gebühren, die bislang erhoben worden sind, deutlich über dem Bedarf lagen, so dass Überschüsse auf die Folgejahre verrechnet werden mussten. Die Gebühren waren also zuvor bereits mehr als auskömmlich. Insgesamt werden die Gebühren deutlich gesteigert, ohne dass der tatsächliche Personalaufwand gestiegen wäre (Ohnehin-Kosten) oder eine bessere Leistung von der Verwaltung angeboten wird.

Durch den Wegfall der Gebühren wird zudem eine deutliche Verringerung des Verwaltungsaufwands eintreten. Die gesamte Gebührenkalkulation und die Einziehung der Gebühren werden damit für die Zukunft entfallen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der guten Haushaltslage ist die Belastung der Bürgerinnen und Bürger mit Straßenreinigungsgebühren nicht mehr nachvollziehbar und auch nicht mehr gerechtfertigt.

Zu 2.

In der Anlage B zur Straßenreinigungssatzung sind zurzeit 157 Straßen und Straßenteile aufgeführt, in denen kein städtischer Winterdienst mehr erfolgt. Bislang wurden die Eigentümer der Anliegergrundstücke nicht zur Zahlung von Gebühren herangezogen. Auf eine Anfrage des Ratsherrn Dobelmann vom 22.12.2017 teilte die Verwaltung mit, dass grundsätzlich Hinterlieger an reinigungspflichtigen Straßen zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden. Die Ergänzungsfrage zu Straßen, die nur teilweise geräumt werden, wurde von der Verwaltung nicht beantwortet. Auf Nachfrage wurde auf die Anfrage von Dr. Zieseniß vom 19.12.2017 verwiesen. Danach unterliegen auch unselbständige Stichstraßen der Gebührenpflicht. Dies führt letztlich dazu, dass Eigentümer von Anliegergrundstücken solcher Straßen(teile), die nicht geräumt und gestreut werden, dennoch Gebühren zahlen müssen, aber für den Winterdienst auf ihren Straßen(teilen) verantwortlich bleiben und zusätzlich aufkommen müssen. Diese Doppelbelastung ist nicht hinnehmbar. Hier muss gleiches Recht für alle gelten.

Zu 3.

Es besteht grundsätzlich Einigkeit darüber, dass Steuern nicht zweckgebunden erhoben werden können. Sofern zu Beispiel die Grundsteuern zur Deckung der Kosten für die Straßenreinigung angehoben werden sollten, so müssten die Einnahmen nicht zwangsläufig und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Die Aufwendungen für die Straßenreinigung und insbesondere den Winterdienst unterliegen großen Schwankungen. Bei einem milden Winter fallen die Kosten deutlich geringer aus als veranschlagt. Die für diesen Zweck zu viel erhobenen Steuern werden

grundsätzlich nicht erstattet, sondern fließen in den allgemeinen Haushalt. Steuern sollten also nicht für bestimmte Zwecke erhoben werden. Nur wenn die Einnahmen der Stadt zur Kostendeckung insgesamt nicht mehr ausreichen, sollte als letztes Mittel an eine Erhöhung der Steuern gedacht werden. Für uns geht eine sparsame Verwendung der öffentlichen Mittel vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Fachdienst III/3 zu 1.:

Die vom Rat am 28.12.2018 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung ist am 01.01.2018 in Kraft getreten. Nach § 9 Abs. 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung ist für das Jahr 2018 die Gebührenschild am 01.01.2018 entstanden.

Die Frage der rückwirkenden Aufhebung oder Änderung einer Satzung, durch die Zahlungsansprüche der Stadt bereits entstanden sind, wurde im Zusammenhang mit der ersten Diskussion über die Finanzierung des Straßenbaues und aktuell bei der möglichen rückwirkenden Einführung der erweiterten Eckgrundstücksvergünstigung bei Straßenbaumaßnahmen geprüft.

Ein Aufheben der Satzung, nachdem die Gebührenschild bereits entstanden ist, löst Schadensersatzpflichten der Ratsmitglieder aus. Eine Änderung ist daher erst zum 01.01.2019 möglich.

Fachdienst IV zu 1.:

Bei den im SPD-Antrag ermittelten Prozentwerte zur Steigerung der Kosten muss bedacht werden, dass es sich bei den Werten vor 2018 um retrospektiv ermittelte Daten handelt, also um reine Ist-Kosten. Bei der Kalkulation 2018-2020 wird eine Prognose angestellt, bei der der Grundsatz der Vorsicht nicht außer Acht gelassen werden darf. Es kann bei einer Prognose nicht davon ausgegangen werden, dass weiterhin keine „echten“ Winter eintreten werden. Sollten dennoch wieder mildere Winter eintreten, werden die dadurch nicht benötigten, aber kalkulierten Kosten dem Bürger in der Folgeperiode zurückgegeben. Andersrum würden zu gering angesetzte Kosten für eine Erhöhung der Gebühr in der Folgeperiode sorgen.

Sollten die Gebühren wegfallen, hätte das folgende Auswirkungen auf die Haushaltsplanung bzw. die Jahresergebnisse:

HH-Ansatz 2018: 127.000 EUR

HH-Ansatz 2019: 356.000 EUR

HH-Ansatz 2020: 356.000 EUR

(Die HH-Ansätze wurden festgelegt, bevor die Erkenntnisse aus der Kalkulation bekannt waren)

Faktisch wären sogar Einnahmeverluste von insgesamt 1.297.184 EUR in 2018-2020 bzw. rd. 432.300 EUR pro Jahr hinzunehmen.

Rechnet man die bisherigen Haushaltsansätze für die Straßenreinigungsgebühr aus den Planungen raus, würden sich folgende Ergebnisse ergeben:

Ordentliches Ergebnis 2018: +905.800 EUR

Jahresergebnis 2018: +1.625.800 EUR

Ordentliches Ergebnis 2019: -125.500 EUR

Jahresergebnis 2019: +484.500 EUR

Ordentliches Ergebnis 2020: +581.700 EUR

Jahresergebnis 2020: +741.700 EUR

### Fachdienst III/2 zu 2.:

Der jetzige Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes in der Stadt Barsinghausen läuft noch bis März 2019. Bei der Änderung der Straßenreinigungssatzung mit Wegfall der jetzigen Anlage B, bedarf es für die Räumung der kleinen Straßen die aktuell vom Winterdienst ausgenommen sind, mindestens zwei zusätzliche kleinere Fahrzeuge. Die Kosten belaufen sich auf über 20.000 € je Winterdienstsaison allein an Vorhaltepauschale (Nachtragsanfrage) und je nach Verfügbarkeit von Gebrauchtfahrzeugen.

### Zum Vergleich:

Der Winterdienst in seiner jetzigen Form mit 5 Großfahrzeugen kostet ca. 27.000 € Vorhaltepauschale.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

### Anlage:

- Antrag der SPD-Fraktion vom 05.04.2018